

SCHWEDISCHES GESETZ ÜBER DIE „EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT“

(ursprünglicher Text – vor der Novellierung betreffend Regelung über die Staatsbürgerschaft und vor Einführung der Adoption)

Abschnitt 1: Eintragung der Partnerschaft

§ 1. Zwei Personen des gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen.

§ 2. Die Eintragung kann nur erfolgen, wenn zumindest eine/r der PartnerInnen schwedische/r StaatsbürgerIn mit Wohnsitz hier im Land ist.

§ 3. Die Eintragung kann nicht erfolgen für jemand, der/die unter 18 Jahre alt ist, oder für diejenigen, die in direkter auf- bzw. absteigender Linie miteinander verwandt oder Vollgeschwister sind.

Die Eintragung von Halbgeschwistern kann nicht ohne Genehmigung der Regierung oder der von der Regierung dafür bestimmten Behörde erfolgen.

Die Eintragung einer Person, die verheiratet oder bereits Eingetragener Partner ist, kann nicht erfolgen.

Die Voraussetzungen zur Eintragung einer Partnerschaft werden nur nach schwedischem Recht geprüft.

§ 4. Bevor eine Eintragung vorgenommen wird, ist zu prüfen, ob Eintragungshindernisse vorliegen.

§ 5. Bei dieser Prüfung finden die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 15 des Ehegesetzes, die für die Prüfung von Ebehinderungsgründen gelten, entsprechende Anwendung.

§ 6. Die Eintragung erfolgt in Anwesenheit von Zeugen.

§ 7. Bei der Eintragung haben beide Partner gleichzeitig anwesend zu sein. Jede/r hat einzeln auf Anfrage des Standesbeamten („registreringsförrätteren“ = Eintragungsvornehmender, Anm. d. Ü.) seine/ihre Zustimmung zur Eintragung zu bekunden. Der Standesbeamte hat sie daraufhin zu Eingetragenen PartnerInnen zu erklären.

Falls die Eintragung nicht wie im Absatz 1 vorgesehen erfolgt ist oder falls der Standesbeamte nicht zur Durchführung einer Eintragung befugt war, ist die Eintragung ungültig.

Eine Eintragung, die gemäß Absatz 2 ungültig ist, kann bei Vorliegen besonderer Gründe von der Regierung bestätigt werden. Die Angelegenheit kann nur auf Antrag eines/einer der PartnerInnen oder, wenn eine/r der beiden verstorben ist, der Erben des/der Verstorbenen geprüft werden.

§ 8. Als Standesbeamte befugt sind rechtserfahrene Bezirksrichter oder die von den Bezirks- („Läns“)-Verwaltungsbehörden dazu bestimmten Personen.

§ 9. Die Eintragung unterliegt im übrigen den Bestimmungen des Abschnitts 4, §§ 5, 7 und 8 des Ehegesetzes und den von der Regierung erlassenen Vorschriften.

Gegen Entscheidungen in bezug auf eine Eintragung kann Rechtsmittel ergriffen werden, wie es im Abschnitt 15, §§ 3 und 4 des Ehegesetzes vorgesehen ist.

Hinsichtlich internationaler Auswirkungen der Eintragung gelten die §§ 4-9 im Abschnitt 1 des Gesetzes über bestimmte internationale rechtliche Auswirkungen betreffend Ehe und Vormundschaft (1904:26).

Abschnitt 2: Auflösung der Eingetragenen Partnerschaft

§ 1. Eine Eingetragene Partnerschaft wird durch den Tod eines/einer der PartnerInnen oder durch Gerichtsentscheid aufgelöst.

§ 2. Die Bestimmungen des Abschnitts 5 des Ehegesetzes gelten sinngemäß für die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft.

§ 3. Gerichtsverfahren betreffend die Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft und angestrebte Verfahren zur Feststellung, ob eine Eingetragene Partnerschaft besteht oder nicht besteht, sind Partnerschaftsverfahren. Gesetzliche Bestimmungen und andere Vorschriften betreffend Eheverfahren finden auch auf Partnerschaftsverfahren Anwendung.

§ 4. Ein schwedisches Gericht kann stets mit Partnerschaftsverfahren befasst werden, falls die Eintragung gemäß diesem Gesetz erfolgt ist.

Abschnitt 3: Rechtsfolgen einer Eingetragenen Partnerschaft

§ 1. Eine Eingetragene Partnerschaft zieht – abgesehen von den in den §§ 2-4 angeführten Ausnahmen – dieselben Rechtsfolgen wie die Ehe nach sich.

Gesetzliche Bestimmungen und andere Vorschriften, die an die Ehe und Ehegatten anknüpfen, finden auf Eingetragene Partnerschaften und Eingetragene PartnerInnen entsprechende Anwendung, falls sich nichts anderes aus den Ausnahmeregelungen in den §§ 2-4 ergibt.

§ 2. Eingetragene PartnerInnen können weder gemeinsam noch allein Kinder gemäß Abschnitt 4 des Elternschaftsgesetzes adoptieren. Eingetragene PartnerInnen können auch nicht gemäß Abschnitt 13, § 8 des Elternschaftsgesetzes dazu bestimmt werden, als speziell bestellte Vormunde das gemeinsame Sorgerecht über eine minderjährige Person auszuüben.

Das Gesetz über künstliche Befruchtung (1984:1140) und das Gesetz über die In-Vitro-Fertilisation (1988:711) finden keine Anwendung auf Eingetragene PartnerInnen.

§ 3. Bestimmungen, die für Ehegatten gelten und deren Anwendung eine besondere Behandlung eines der Ehegatten ausschließlich aufgrund dessen Geschlechts bedeutet, finden keine Anwendung auf Eingetragene PartnerInnen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

(Übersetzung aus dem Schwedischen von Kurt Krickler)